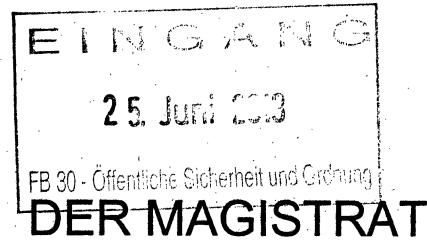


KREISSTADT DIETZENBACH



Stadtverwaltung, Postfach 11 20, 63111 Dietzenbach

Piratenpartei Offenbach Land
Karlheinz Zoth
Bürgermeister-Hainz-Str. 17
63165 Mühlheim am Main

63128 DIETZENBACH
Kreis Offenbach
Dieselstr. 8
INTERNET: <http://www.dietzenbach.de>
Haltestellen der S-Bahnlinie S2 und der Buslinien 56, 57

Fachbereich
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiterin: Frau Seidel

☎ (0 60 74) 373 - 345 Zimmer 045
Telefax: (0 60 74) 373 - 9345
E-Mail: e.seidel@dietzenbach.de

Sie erreichen uns zu den unten genannten Sprechzeiten

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
24.04.2013

Unsere Zeichen
30.20 - Sei - Piratenpartei

Datum
13.06.2013

Ausnahmegenehmigung für Wahlplakate im Gebiet der Kreisstadt Dietzenbach

Veranstaltung/Werbung (Zeitraum):

Bundes- und Landtagswahl am 22.09.2013

Verantwortliche Person/beauftragtes Unternehmen:

Herr Zoth

Erreichbarkeit (Telefon, Handy, Telefax, E-Mail):

0151/65135997, karlheinz.zoth@piratenpartei-hessen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß § 8 Abs. 5 der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Gebiet der Kreisstadt Dietzenbach (GefahrenabwehrVO der Kreisstadt Dietzenbach), unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bedingungen und Auflagen, die Erlaubnis erteilt, in der Zeit

vom **22.08.2013 bis 29.09.2013**

für die von Ihnen geplante Veranstaltung/Werbung im Gebiet der Kreisstadt Dietzenbach zu plakatieren.
Die Genehmigungsfrist beinhaltet eine einwöchige Abräumfrist (siehe S. 2, Ziff. 12)!

.../2

Allgemeine Sprechzeiten	Montag 09.00 - 13.00 Uhr, Dienstag 13.00 - 18.00 und Donnerstag 09.00 - 13.00 Uhr und nach Vereinbarung				
Bürgerservice (Pass- und Meldestelle, Gewerbe)	Dienstag Mittwoch + Freitag Donnerstag	09:00 - 18:00 Uhr 08:00 - 12:30 Uhr 09:00 - 13:00 Uhr	Infozentrale (Gebührenkasse)	Montag Dienstag Mittwoch + Donnerstag	07:30 - 16:00 Uhr 07:30 - 18:00 Uhr 07:30 - 16:00 Uhr
Ortsgericht	Donnerstag	09:00 - 11:00 Uhr		Freitag	07:00 - 12:30 Uhr
Bankverbindungen Konten der Stadtkasse bei nebenstehenden Instituten		Sparkasse Langen - Seligenstadt Volksbank Dreieich eG Raiffeisen FFH	Kto.-Nr.: 049002207 Kto.-Nr.: 501875 Kto.-Nr.: 70705200	BLZ: 506 521 24 BLZ: 505 922 00 BLZ: 506 165 22	

Bedingungen:

1. Die Hinweise für die Durchführung von Lautsprecher- Plakatwerbung aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie Volksbegehren und Volksentscheiden des HMWVL vom 23.08.2007 finden Anwendung (siehe Anlage).
2. Die Plakatierung entlang von Bundesstraßen (B 459) ist nicht zulässig.
3. Die Plakatträger dürfen nicht an Bäumen, Sträuchern oder sonstigen lebenden Pflanzen angebracht werden.
4. Die Positionierung der Plakatträger darf zu keinerlei Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) führen! Insbesondere ist die Aufstellung von Wahlplakaten um Lichtzeichenanlagen (§ 37 StVO), Pfosten von Verkehrszeichen (§§ 39 - 42 StVO), Verkehrseinrichtungen (§ 43 StVO), Laternenmasten, auf Verkehrsinseln und innerhalb von Verkehrs Kreiseln untersagt.
5. Wahlplakate dürfen nicht der baurechtlichen Genehmigung unterliegen.

Auflagen:

6. Verunreinigungen die durch die Plakataktion entstehen, sind von Ihnen unverzüglich zu beseitigen.
7. Für die Befestigung der Plakatträger darf nur speziell ummantelter Draht verwendet werden, der keine Schrammen, Kratzer oder andere Beschädigungen verursacht.
8. Die mit der Plakatierung beauftragten Personen müssen die Erlaubnis oder eine Kopie derselben mitführen.
9. Nach dem Wahltag, sind die Plakate unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 29.09.2013, 24:00 Uhr, zu entfernen. Sollten Sie dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nachkommen, wird die Beseitigung der Plakate im Rahmen der Ersatzvornahme gemäß § 49 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) auf Ihre Kosten vorgenommen.

Ersatzvornahme: Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch eine andere Person möglich ist, nicht erfüllt, so kann die Ordnungsbehörde auf Kosten der betroffenen Person die Handlung selbst oder durch eine beauftragte dritte Person ausführen.

Ein Verstoß gegen die o. a. Bedingungen führt zur sofortigen Aufhebung dieser Genehmigung und stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 i.V.m. § 7 Abs. 1 und 2 der GefahrenabwehrVO der Kreisstadt Dietzenbach dar. Der Verstoß kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monates nach Erhalt dieses Bescheides schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem

**Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach
Europaplatz 1, 63128 Dietzenbach**

zu erheben.

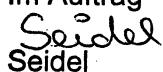
Der Widerspruch soll begründet sein und etwaige Beweismittel enthalten. Die Widerspruchsfest wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim

**Landrat des Kreises Offenbach
Werner-Hilpert-Str.1, 63128 Dietzenbach**

eingehet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Seidel



Magistrat der
Kreisstadt Dietzenbach
Europaplatz 1
63128 Dietzenbach

Kontakt:

Sachbearbeiter: Frau Seidel
Telefon: (0 60 74) 373 345
Telefax: (0 60 74) 373 9 345
E-mail: e.seidel@dietzenbach.de
INTERNET: <http://www.dietzenbach.de>

Hinweise für die Durchführung von Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, sowie von Volksbegehren und Volksentscheiden (Art. 124 Hess. Verfassung)

Der Betrieb von Lautsprechern, das Anbringen und Aufstellen von Wahlplakaten in der Öffentlichkeit gehört zu den legalen Mitteln des Wahlkampfes der politischen Partei. Zur „Öffentlichkeit“ gehören selbstverständlich auch die öffentlichen Straßen.

Sie werden daher gebeten, ab sofort nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO dürfen **Lautsprecher** zum Zwecke der Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von sechs Wochen vor dem Wahltag, nicht am Wahltag selbst, betrieben werden.

Daher ist Folgendes zu beachten:

- Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen. Er hat insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrt im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten zu unterbleiben.
- Der Betrieb von Lautsprechern ist in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in Wohngebieten, Kurgebieten und für Krankenhäuser, Pflegeanstalten unzulässig.
- Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen beim Einsatz von Lautsprechern 90 dB (A) 0,5 m vor den geöffneten Fenstern der Anwohner nicht überschreiten.
- Zur Verringerung der Lärmbelästigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten.

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO darf **Plakatwerbung** aus Anlass von Wahlen innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zur Verwechslungen mit Verkehrszeichen und – einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.

Allgemeine Sprechzeiten	Montag, Dienstag und Donnerstag jeweils von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und nach Vereinbarung				
Bürgerservice (Pass- und Meldestelle, Gewerbe)	Montag Dienstag + Donnerstag Mittwoch + Freitag	09:00 – 13:00 Uhr 09:00 – 13:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr 08:00 – 12:30 Uhr	Infozentrale (Gebührenkasse)	Montag + Mittwoch + Donnerstag Dienstag Freitag	07:30 – 16:00 Uhr 07:30 – 18:00 Uhr 07:00 – 12:30 Uhr
Ortsgericht	Donnerstag	09:00 – 11:00 Uhr	Standesamt	Nach Vereinbarung	
Bankverbindungen:	(Konten der Stadtsparkasse bei untenstehenden Instituten und allen anderen Banken im Stadtgebiet)				
Sparkasse Langen - Seligenstadt	Kto.-Nr.: 049002207	BLZ: 506 521 24	IBAN: DE 37 5065 2124 0049 0022 07	BIC: HELADEF1SLS	
Volksbank Dreieich eG	Kto.-Nr.: 501875	BLZ: 505 922 00	IBAN: DE 71 5059 2200 0000 5018 75	BIC: GENODE51DRE	
Postbank FFM	Kto.-Nr.: 72735602	BLZ: 500 100 60	IBAN: DE 07 5001 0060 0072 7356 02	BIC: PBNKDEFF	

- Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen, sowie im Innenrand von Kurven.
- An Bundesautobahnen, Krafffahrtstraßen und außerorts an vierstreifigen Straßen, an deren Auf- und Abfahrten, sowie an Brückengeländern über Bundes- und Landesstraßen außerhalb der bebauten Ortslage ist Plakatwerbung unzulässig.
- Das Anbringen von Werbeträgern an Straßenbäumen ist zu untersagen.
- Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden gegebenenfalls die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.
- Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden oder die Gemeinden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind (§§ 8, 9 FStrG, §§ 16, 17, 23 HStrG) haben sie davon auszugehen, dass ein öffentliches Interesse an ihrer Erteilung besteht bzw. das Gründe des allgemeinen Wohls eine Abweichung erfordern.
- Die Ausnahmegenehmigung werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- Die Plakatwerbung ist unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen.

Diese Regelungen gelten auch für den Einsatz von Lautsprechern und für die Plakatwerbung anlässlich eines Volksbegehrens bzw. eines Volksentscheides gemäß Art. 124 Hess. Verfassung.

Allgemeine Sprechzeiten				Montag, Dienstag und Donnerstag jeweils von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und nach Vereinbarung			
Bürgerservice (Pass- und Meldestelle, Gewerbe)	Montag Dienstag + Donnerstag Mittwoch + Freitag	09:00 – 13:00 Uhr 09:00 – 13:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr 08:00 – 12:30 Uhr	Infozentrale (Gebührenkasse)	Montag + Mittwoch + Donnerstag Dienstag Freitag	07:30 – 16:00 Uhr 07:30 – 18:00 Uhr 07:00 – 12:30 Uhr		
Ortsgericht	Donnerstag	09:00 – 11:00 Uhr	Standesamt	Nach Vereinbarung			
Bankverbindungen:	(Konten der Stadtkasse bei untenstehenden Instituten und allen anderen Banken im Stadtgebiet)						
Sparkasse Langen - Seligenstadt	Kto.-Nr.: 049002207	BLZ: 506 521 24	IBAN: DE 37 5065 2124 0049 0022 07		BIC: HELADEF1SLS		
Volksbank Dreieich eG	Kto.-Nr.: 501875	BLZ: 505 922 00	IBAN: DE 71 5059 2200 0000 5018 75		BIC: GENODE51DRE		
Postbank FFM	Kto.-Nr.: 72735602	BLZ: 500 100 60	IBAN: DE 07 5001 0060 0072 7356 02		BIC: PBNKDEFF		